

# **BL\_GERICHTE 460 21 52 vom 15. Juni 2022**

BL Gerichte, 2022-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_21\\_52](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_21_52)

FR: BL\_GERICHTE 460 21 52 du 15 juin 2022

IT: BL\_GERICHTE 460 21 52 del 15 giugno 2022

## **Regeste**

Mehrfache Veruntreuung etc.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Allgemeines Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Gestützt auf Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c), wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 StPO). Vorliegend macht die Beschuldigte sowohl falsche Tatsachenfeststellungen als auch Rechtsverletzungen und damit zulässige Rügegründe geltend. Die Legitimation der Beschuldigten zur Erhebung der Berufung ergibt sich aus Art. 382 Abs. 1 StPO. Nach Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO ist die Berufung zunächst dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Die Anschlussberufung richtet sich gemäss Art. 401 Abs. 1 StPO sinngemäss nach den Bestimmungen von Art. 399 Abs. 3 und Abs. 4 StPO, weshalb sie innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung der Berufungserklärung schriftlich anzuheben ist. Die Legitimation der Privatkläger zur Erhebung der Anschlussberufung ergibt sich aus Art. 382 Abs. 1 StPO. Die Privatkläger beanstanden in casu sowohl falsche Tatsachenfeststellungen als auch Rechtsverletzungen und bringen damit zulässige Rügegründe vor. Aus den Akten ergibt sich, dass das vorinstanzliche Urteil den Parteien am 8. Dezember 2020 mündlich eröffnet worden ist (act. S 131). Das Urteilsdispositiv wurde der Beschuldigten sodann am 11. Dezember 2020 durch die Schweizerische Post zugestellt (act. S 257). Die Beschuldigte, dannzumal vertreten durch Rechtsanwalt Clemens Wymann, meldete nach der Urteilseröffnung innert der 10-tägigen Frist gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO mit Eingabe vom 17. Dezember 2020 beim Strafgericht die Berufung an und beehrte eine schriftliche Urteilsbegründung (act. S 351). Mit Eingabe vom 11. Februar 2021 informierte Advokat Roman Baumgartner die Vorderrichter, er habe die Verteidigung der Beschuldigten übernommen, und diese halte an ihrem Antrag auf eine Urteilsbegründung fest (act. S 355). Das begründete Urteil wurde der Beschuldigten bzw. ihrem Verteidiger in der Folge am 19. Februar 2021 zugestellt (act. S 333). Daraufhin reichte sie mit Eingabe vom 10. März 2021 beim Kantonsgericht die Berufungserklärung ein, womit auch die Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO vorliegend gewahrt wurde. Die Privatkläger erklärten ihrerseits mit Schreiben

vom 1. April 2021 die Anschlussberufung, womit die Frist von Art. 401 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 399 Abs. 3 StPO ebenso gewahrt ist. Was die Form betrifft, so erfüllen alle Eingaben der Parteien die Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO. Schliesslich ergibt sich die Zuständigkeit der Dreierkammer des Kantonsgerichts als Berufungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsmittel aus Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 15 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 12. März 2009 (EG StPO; SGS 250).

### **E. 1.1**

Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO) oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Hingegen wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird (Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO), die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO), die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet (Art. 126 Abs. 2 lit. c StPO) oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). Die Sache ist spruchreif, wenn über den Zivilanspruch ohne Weiterungen aufgrund der im bisherigen Verfahren gesammelten Beweise entschieden werden kann. Beweiserhebungen für die Zivilklage muss das Gericht im Falle eines Freispruchs keine mehr machen. Ist die Zivilklage hingegen noch nicht spruchreif, ist sie auf den Zivilweg zu verweisen ( Annette Dolge , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 126 N 14, 36 ff.).

#### **E. 1.1.1**

Die Vorinstanz erwog in ihrem Urteil vom 8. Dezember 2020 in Bezug auf die Verlegung der Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens in der Höhe von CHF 11'574.-- und einer Gerichtsgebühr im Betrag von CHF 6'000.--, somit insgesamt CHF 17'574.--, diese seien dem Ausgang des Verfahrens entsprechend im Umfang von 90 % und somit in einem Betrag von CHF 15'816.60 der Beschuldigten aufzuerlegen, während die restlichen CHF 1'757.40 auf die Staatskasse zu nehmen seien.

#### **E. 1.1.2**

Die Beschuldigte verzichtet sowohl in ihren schriftlichen Eingaben als auch in ihrem Parteivortrag anlässlich der Berufungsverhandlung darauf, zu den ordentlichen Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens Stellung zu beziehen.

#### **E. 1.1.3**

Die Staatsanwaltschaft bringt anlässlich der Berufungsverhandlung vor, sämtliche Auslagen der Polizei, namentlich die Kosten für die Erstellung der forensischen Gutachten, seien der Beschuldigten zu überbinden. Des Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass selbst bei einer Teileinstellung die Verfahrenskosten bei rechtswidriger und schuldhafter Verfahrenseinleitung ganz oder zumindest teilweise der beschuldigten Person auferlegt werden können. Im Hinblick auf die angeklagte Veruntreuung sei zumindest von einem zivilrechtlichen Verschulden der Beschuldigten auszugehen. Ohne dieses Verschulden wäre es kaum zu den Urkundenfälschungen gekommen, die schlussendlich zur Anzeige und den damit eingehenden Untersuchungshandlungen geführt hätten. Demzufolge erscheine eine Auferlegung der Verfahrenskosten zu mindestens zwei Drittel zu Lasten der Beschuldigten angebracht.

## **E. 1.2**

In casu wird die Beschuldigte wegen einfacher Urkundenfälschung schuldig gesprochen. Da die der Beschuldigten vorgeworfene mehrfache Veruntreuung ein Antragsdelikt bildet und das Verfahren diesbezüglich zufolge fehlender Prozessvoraussetzung mit kantonsgerichtlichem Beschluss vom 8. April 2022 eingestellt worden ist, kann in casu indes nicht entschieden werden, ob und in welcher Höhe eine Zivilforderung besteht, zumal sich die Zivilforderung der Privatkläger primär auf den Vorwurf der Veruntreuung stützt (vgl. Dolge, a.a.O., Art. 126 N 14). Hinzu kommt, dass weder begründet noch nachgewiesen ist, inwiefern den Privatkägern aufgrund der Urkundenfälschung ein Schaden entstanden sein soll. Die von den Privatkägern adhäsionsweise geltend gemachte Zivilforderung ist daher zufolge der mit Beschluss vom 8. April 2022 erfolgten teilweisen Verfahrenseinstellung gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO auf den Zivilweg zu verweisen. Daran vermag im Übrigen auch die von den Privatkägern im Berufungsverfahren vorgebrachte Reduktion der Zivilforderung auf den vorinstanzlich festgelegten Deliktsbetrag von CHF 217'000.-- nichts zu ändern (vgl. Anschlussberufung vom 1. April 2021, Rz. 2 ff.). Aus dem vorstehend Dargelegten erhellt, dass der Eventualantrag der Privatkläger auf Erkennung einer Ersatzforderung abzuweisen ist. V. Grundbuchsperrung Die Privatkläger begehren mit Rechtsbegehren-Ziffer 2 die Abänderung von Ziffer 5 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs, wonach die im vorliegenden Strafverfahren verfügte Grundbuchsperrung beim Grundbuchamt Q. nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils aufgehoben werden, durch folgende Formulierung: "Nach Bezahlung der Ersatzforderung wird die Beschlagnahme über die Stockwerkeinheiten Grundbuch Nr. X., Grundbuch Nr. Y., Grundbuch Nr. W., Grundbuch Nr. S., alle Grundbuchamt Q., aufgehoben". Da das Eventualbegehren der Privatkläger auf Erkennung einer Ersatzforderung zufolge Verweis der Zivilforderung auf den Zivilweg abzuweisen ist, erweist sich dieser Antrag als gegenstandslos. Im Übrigen kann zu den ohnehin nicht (mehr) erfüllten Voraussetzungen der Beschlagnahme im vorliegenden Fall gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO mutatis mutandis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. E. V des vorinstanzlichen Urteils). Somit ist die Anschlussberufung der Privatkläger auch in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen. VI. Kosten 1. Ordentliche Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens

### **E. 1.2.1**

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl strafbarer Handlungen teilweise schuldig gesprochen und teilweise freigesprochen (Teilfreispruch) bzw. wird das Verfahren nur bezüglich einzelner strafbarer Handlungen eingestellt, so sind die Verfahrenskosten anteilmässig der beschuldigten Person, dem Staat und gegebenenfalls der Privatklägerschaft aufzuerlegen. Hingegen sind die gesamten Kosten des Verfahrens der beschuldigten Person aufzuerlegen, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen, und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren. Es ist nach

Sachverhalten, nicht nach Tatbeständen aufzuschlüsseln. Mithin ist bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat ( Thomas Domeisen , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 426 N 6).

### **E. 1.2.2**

Gemäss Art. 427 Abs. 2 StPO können die Verfahrenskosten bei Antragsdelikten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird (lit. a) und zusätzlich die beschuldigte Person nicht nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (lit. b). Aus dem Wortlaut von Art. 427 Abs. 2 StPO wird klar, dass der Privatklägerschaft die Verfahrenskosten bei Antragsdelikten ohne Einschränkung auferlegt werden können, während dies bei der antragstellenden Person, die auf ihre Parteistellung verzichtet hat, nur bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Einleitung des Verfahrens oder dessen Erschwerung zulässig ist (vgl. BGE 138 IV 248 E. 4.2.2). Die Regelung von Art. 427 Abs. 2 StPO ist allerdings dispositiver Natur. Das Gericht kann von ihr abweichen, wenn die Sachlage dies rechtfertigt. Die Verfahrenskosten sind damit bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens nicht zwingend von der Privatklägerschaft zu tragen. Über die Gründe, nach welchen sich die Überwälzung der Verfahrenskosten auf die Privatklägerschaft richtet, schweigt sich das Gesetz indes aus. Das Gericht hat also nach Recht und Billigkeit zu entscheiden (BGE 138 IV 248 E. 4.2.4). Die Verlegung der Kosten richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. So gründet namentlich die Kostentragungspflicht des Beschuldigten im Falle eines Schuldspruchs auf der Annahme, dass er die Verfahrenskosten als Folge seiner Tat veranlasst hat (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1). Dabei gilt es zu beachten, dass sich auch im Bereich der Antragsdelikte die aufgrund von Verfahrensanträgen der Privatklägerschaft vorgenommenen Handlungen in behördliche Verfahrenshandlungen verwandeln, für welche grundsätzlich der Staat verantwortlich ist und daher die Kosten tragen muss (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1).

### **E. 1.2.3**

In casu fällt die Kostenaufgabe gegenüber der Beschuldigten für den eingestellten Verfahrensteil hinsichtlich der mit Anklageziffer 1 angeklagten Sachverhalte gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO und Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO ausser Betracht. Die in den Anklageziffern 2 und 3 vorgeworfenen Handlungen stehen nicht in einem unmittelbaren Konnex zu den Handlungen in Anklageziffer 1. Die umfangreichen Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit den in Anklageziffer 1 angeklagten Tatvorwürfen wären für die Beurteilung des Vorwurfs der Urkundendelikte gemäss Anklageziffern 2 und 3 nicht notwendig gewesen und haben zweifellos im eingestellten Anklagepunkt zu beträchtlichen Mehrkosten geführt. Die Kosten für den Vorabbericht der Polizei Basel-Landschaft vom 4. November 2016 belaufen sich gemäss Kostenblatt der Staatsanwaltschaft auf CHF 440.--, während die Kosten für das forensischgraphologische Gutachten der Polizei Basel-Landschaft vom 18. April 2017 CHF 1'720.-- betragen (act. S 335). Diese Kosten im Umfang von zusammengerechnet CHF 2'160.-- lassen sich somit klar den Anklageziffern 2 und 3 zuordnen. Dazu kommen die weiteren Kosten der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens bezüglich der Anklageziffern 2 und 3. In Anbetracht des Freispruchs der Beschuldigten

hinsichtlich des mit Anklageziffer 2 angeklagten Sachverhalts rechtfertigt es sich, der Beschuldigten 10 % der ordentlichen Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens (CHF 17'574.--), somit CHF 1'757.40, aufzuerlegen. Fraglich ist, ob den Privatklägern ein Teil der Verfahrenskosten aufzuerlegen ist (Art. 427 Abs. 2 StPO). Allerdings ist zu konstatieren, dass die Gültigkeit des Strafantrags weder von der Staatsanwaltschaft noch von der Vorinstanz thematisiert worden ist. Wie die Ausführungen des Kantonsgerichts in dessen Beschluss vom 8. April 2022 zeigen, hätte indes bereits die Staatsanwaltschaft sich mit dieser Frage auseinandersetzen müssen und hätte diesfalls das Fehlen eines gültigen Strafantrages feststellen können. Es erscheint vor diesem Hintergrund als unbillig, den Privatklägern die Verfahrenskosten (teilweise) aufzubürden, welche letztlich durch unnötige Verfahrenshandlungen der Strafbehörden verursacht worden sind. In teilweiser Gutheissung der Berufung der Beschuldigten sind dieser demgemäss die Kosten des Vorverfahrens sowie des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens im Umfang von CHF 1'757.40 aufzuerlegen, während die übrigen Kosten (CHF 15'816.60) auf die Staatskasse zu nehmen sind. 2. Ausserordentliche Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens

### **E. 1.3**

Mit Blick auf die Prozessökonomie erlaubt Art. 82 Abs. 4 StPO den Rechtsmittelinstanzen, für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des in Frage stehenden Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz zu verweisen, wenn sie dieser beipflichten. Hingegen ist auf neue tatsächliche Vorbringen und rechtliche Argumente einzugehen, die erst im Rechtsmittelverfahren vorgetragen werden ( Daniela Brüscheiler / Reto Nadig / Rebecca Schneebeili , Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 82 N 10).

### **E. 2**

Falschbeurkundung, begangen in mittelbarer Täterschaft (Anklageziffer 2)

#### **E. 2.1**

Parteientschädigung der Privatkläger

##### **E. 2.1.1**

Die Vorderrichter hielten in ihrem Urteil vom 8. Dezember 2020 fest, der Bargeldbezug vom 11. Oktober 2012 ab dem Sparkonto 60 Plus Nr. CC. bei der K. bank durch die Beschuldigte sei durch den von ihr unterzeichneten Bezugsbeleg erstellt und im Übrigen unbestritten. Die Beschuldigte habe nicht erklären können, weshalb eine zweite, von †H. unterzeichnete Version dieses Belegs existiert, auf welcher indes die Unterschrift der Bankmitarbeiterin, welche die Barabhebung abgewickelt hat, fehlt. Zunächst habe die Beschuldigte gegenüber der Staatsanwaltschaft spekuliert, es wolle sie vermutlich eine Drittperson, namentlich ihre Brüder, belasten. Später habe sie vor den strafgerichtlichen Schranken angegeben, sie habe den Zweitbeleg ihrem Vater zur Unterzeichnung vorgelegt, um nachweisen zu können, sie habe ihm das Bargeld persönlich übergeben. Diese Angaben hält das Strafgericht für unglaubhaft, zumal die Beschuldigte mit Eingabe vom 7. April 2015 bei der Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft, Erbschaftsamt, durch die Kanzlei L. AG noch mit Verweis auf den von †H. unterzeichneten Beleg hat verlauten lassen, dieser habe den Betrag über CHF 15'000.-- am 11. Oktober 2012 bei der K. bank selbst abgehoben. Die in den Augen der Vorinstanz einzig nachvollziehbare Erklärung liege daher darin, die Beschuldigte habe ihren Vater dazu gebracht, den Zweitbeleg zu unterzeichnen, um den Anschein zu erwecken, dieser habe den Betrag selbst auf der Bank abgehoben, während sie in Tat und Wahrheit den Betrag in Bereicherungsabsicht unrechtmässig in

eigenem Nutzen verwendet hat. Die Vorderrichter haben den Sachverhalt gemäss Anklageziffer 2 daher als erstellt erachtet und die Beschuldigte der Urkundenfälschung in der Tatbestandsvariante der mittelbaren Falschbeurkundung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig gesprochen.

#### **E. 2.1.1.1**

Die Privatkläger haben für das vorinstanzliche Verfahren eine Entschädigung für einen Aufwand von 46 Stunden bei einem Stundensatz von CHF 280.-- geltend gemacht (act. S 45 ff. sowie act. S 79). Die Vorinstanz hat den Stundensatz auf CHF 230.-- herabgesetzt und den Privatklägern vom sich daraus ergebenden Betrag von total CHF 10'580.-- eine reduzierte angemessene Entschädigung im Umfang von 25 %, somit CHF 2'645.--, zu Lasten der Beschuldigten zugesprochen. Die Privatkläger verlangen demgegenüber mit Rechtsbegehren-Ziffer 3 ihrer Anschlussberufungserklärung, dass die Beschuldigte zu verurteilen sei, den Privatklägern eine Parteientschädigung von CHF 10'580.-- zuzüglich Auslagen von CHF 247.-- und zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen.

#### **E. 2.1.1.2**

Die Beschuldigte verzichtet vor den kantonsgerichtlichen Schranken auf Ausführungen zur Parteientschädigung der Privatkläger.

#### **E. 2.1.1.3**

Die Privatkläger machen geltend, die Reduktion der Parteientschädigung um 75 % sei in keiner Weise gerechtfertigt und werde von der Vorinstanz auch nicht genügend begründet. Das Strafgericht hätte bei einer derartigen Kürzung die einzelnen Positionen benennen müssen, welche es für unangemessen und unnötig erachte. Insbesondere werde auch nicht begründet, weshalb die geltend gemachten Auslagen von CHF 247.-- sowie die Mehrwertsteuer nicht zugesprochen werde. Die vorinstanzlich vorgenommene pauschale Reduktion des Honorars verletze damit den Grundsatz der Begründungspflicht. Es sei sodann nicht nachvollziehbar, dass eine derartige Reduktion einzig aufgrund des Verweises der Zivilforderung auf den Zivilweg gerechtfertigt sein soll. Der Kontakt mit der KESB sei notwendig gewesen, da einer der Erben verbeiständet sei und sich im Übrigen die erste Strafanzeige gegen den ehemaligen Leiter der KESB gerichtet habe. Des Weiteren habe das Untersuchungsverfahren bis zum erstinstanzlichen Urteil über fünf Jahre gedauert und habe einen erheblichen Aktenberg sowie umfangreiche Abklärungen zu Folge gehabt, die sich im Zeitaufwand niederschlagen würden. Folglich sei den Privatklägern die gesamte vorinstanzlich geltend gemachte Parteientschädigung von CHF 10'580.-- zuzüglich Auslagen von CHF 247.-- und 7,7 % Mehrwertsteuer zuzusprechen.

#### **E. 2.1.1.4**

Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf eine Stellungnahme zu den diesbezüglichen Ausführungen der Privatkläger.

#### **E. 2.1.2**

Die Beschuldigte bestreitet den Vorwurf der mittelbaren Falschbeurkundung sowohl aus tatsächlicher als auch aus rechtlicher Sicht. Anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht wiederholt die Beschuldigte die vor Strafgericht getätigte Aussage, wonach sie den Bezugsbeleg ihrem Vater zur Unterzeichnung vorgelegt habe, um nachweisen zu können, sie habe ihm den bezogenen Betrag von CHF 15'000.-- übergeben. Der von ihrem Vater unterzeichnete Beleg sei lediglich eine Kopie, was anhand des

Stempels mit dem Schriftzug "Kopie" sowie des Vermerks "Kopie" rechts oben auf dem Beleg ersichtlich sei. Die K. bank händigte dem Kunden auf dessen Wunsch hin bei Bargeldbezügen standardmässig eine Kopie des Auszahlungsbelegs ohne Unterschriften aus, wobei das Originaldokument mit der Unterschrift des Kunden sowie jener der entsprechenden Bankmitarbeiterin jeweils bei der Bank aufbewahrt werde. Dies erkläre, weshalb eine zweite von †H. unterzeichnete Version der fraglichen Bescheinigung existiere. Die Unterschrift ihres Vaters sei sodann echt. Der von ihm unterzeichnete Bezugsbeleg sei damit gar nicht für ein Urkundendelikt geeignet. Darüber hinaus fehle ein Täuschungsmotiv, zumal in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation unerheblich sei, wer das Geld bei der Bank bezogen habe. Somit seien die Tatbestände der Verfälschung bzw. der Fälschung nicht erfüllt und es liege kein Urkundendelikt vor.

#### **E. 2.1.2.1**

Die Privatklägerschaft hat gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Obsiegen besteht bei der Konstituierung der Privatkläger als Strafkörper zunächst in der Verurteilung der beschuldigten Person. Daneben liegt ein Obsiegen der Privatkläger als Zivilkläger im Zivilpunkt vor, wenn die Zivilforderung gutgeheissen oder – im Falle des Verweises auf den Zivilweg – zumindest nach dem Grundsatz geschützt wird ( Marco Weiss , Offene Fragen zu den Entschädigungsansprüchen und -folgen der Privatklägerschaft, in: forumpoenale 2022 [3], S. 206 ff., 207). Werden geltend gemachte Zivilansprüche hingegen vollständig auf den Zivilweg verwiesen, kann die Privatklägerschaft nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht als obsiegende Partei im Sinne von Art. 432 Abs. 1 StPO gelten. Infolgedessen sind ausschliesslich mit der Zivilforderung zusammenhängende Anwaltskosten oder anderweitige Auslagen der Privatkläger, die einzig den Zivilpunkt betreffen, im Falle der Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg nicht im Strafverfahren zu entschädigen. Vielmehr ist die Privatklägerschaft in diesem Fall gehalten, ihre Aufwendungen mit der Zivilforderung geltend zu machen (BGE 139 IV 102 E. 4.4). Die zu entschädigenden Aufwendungen des Privatklägers für die Teilnahme am Verfahren müssen einen gewissen Umfang erreichen, nicht unnötig und durch ein schutzwürdiges Interesse gedeckt sein ( Niklaus Schmid /DANIEL Jositsch , Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, Rz. 1830). Als notwendige Aufwendungen im Verfahren gelten Anwaltskosten, wenn der Privatkläger durch seine Abklärungen wesentlich zur Untersuchung einer Strafsache und Verurteilung eines Täters beigetragen hat, da in diesem Falle die staatlichen Kosten entsprechend geringer ausfallen müssten und die aufzuerlegenden Kosten tiefer anzusetzen wären. Auch bei komplexen, nicht leicht überschaubaren Straffällen, an deren gründlicher Untersuchung und gerichtlicher Beurteilung der Kläger ein erhebliches Interesse hatte oder wenn der Beizug eines Anwalts im Hinblick auf die sich stellenden, nicht einfachen rechtlichen Fragen gerechtfertigt erschien, muss von notwendigen Aufwendungen ausgegangen werden ( Weiss , a.a.O., S. 208). Hingegen wird die Haltung, wonach eine anwaltliche Vertretung in Bagatellfällen regelmässig unnötig ist und eine entsprechende Entschädigung deswegen zu verweigern sei, nicht mehr vertreten. Vielmehr wird es, da die Rechts- und Entschädigungsfolgen auch in derartigen Fällen erheblich sein können, auch hier auf die Komplexität der sich stellenden Rechtsfragen ankommen müssen ( Stefan Wehrenberg / Friedrich Frank , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 433 N 19).

### **E. 2.1.2.2**

Die Vorderrichter haben den Privatkägern für ihre Aufwendungen zum Strafpunkt gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO eine reduzierte Entschädigung von CHF 2'645.-- zulasten der Beschuldigten zugesprochen (Dispositiv-Ziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils). Mit vorliegendem Urteil wurde der Schuldspruch der Beschuldigten wegen einfacher Urkundenfälschung gemäss Anklageziffer 3 bestätigt, während die Beschuldigte hinsichtlich des mit Anklageziffer 2 angeklagten Sachverhalts freigesprochen wurde und mit kantonsgerichtlichem Beschluss vom 8. April 2022 das Verfahren hinsichtlich des mit Anklageziffer 1 angeklagten Sachverhalts eingestellt worden ist. Eine Entschädigung der Privatkäger als Zivilkläger kommt zufolge Verweis der Zivilforderung auf den Zivilweg nicht in Betracht (vgl. E. IV.1.2 hiervor). Da die Privatkägerschaft im Strafpunkt einzig für jene Anklagepunkte eine Entschädigung geltend machen kann, hinsichtlich derer sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO) oder hinsichtlich derer die beschuldigte Person zur Kostentragung gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO verpflichtet wird (Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO), kommt vorliegend eine Entschädigung der Privatkäger nur im Zusammenhang mit dem Schuldspruch wegen Urkundenfälschung gemäss Anklageziffer 3 in Betracht. Für die Vertretung der Interessen der Privatkäger im gegebenen Fall hinsichtlich des mit Anklageziffer 3 angeklagten Sachverhalts erscheint grundsätzlich keine Rechtsbeistandschaft sachlich notwendig. Der vorliegende Straffall (in Bezug auf Anklageziffer 3) kann diesbezüglich weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht als komplex bzw. nicht leicht überschaubar bezeichnet werden, was selbst für eine betroffene Laienperson gilt. Der Beizug eines Anwalts war daher im Hinblick auf die sich hier stellenden Fragen nicht zwingend. Die Privatkäger waren denn auch in der Lage, sowohl die Strafanzeige vom 6. Februar 2015 als auch jene vom 29. Mai 2015 ohne anwaltliche Vertretung einzureichen. Bezeichnenderweise erfolgte auch die Mandatierung eines Rechtsvertreters erst am 11. Juni 2015 (act. 193). Ferner hat die Beschuldigte selbst dasjenige Dokument, auf welches sich die Verurteilung gemäss Anklageziffer 3 stützt, den Strafverfolgungsbehörden übergeben, nachdem eine Kopie dieses Belegs von den Strafbehörden bei einer Hausdurchsuchung bei der Beschuldigten sichergestellt worden war. Im Übrigen nahmen die Privatkäger A. und D. an der Einvernahme der Beschuldigten ohne ihren Rechtsvertreter teil (vgl. act. 1069). Auch an der Einvernahme der Beschuldigten vom 13. Dezember 2016 befanden sich die Privatkäger B. und D. nicht in Begleitung ihres Rechtsanwalts (vgl. 1239). An der Schlusseinvernahme der Beschuldigten vom 10. September 2018 war der Rechtsbeistand der Privatkäger zwar anwesend (vgl. act. 1337). Dieser stellte allerdings lediglich eine Ergänzungsfrage sowie eine Frage des Privatkägers A. (vgl. act. 1363). Insofern erhellt auch aus den Einvernahmen, dass sich die Privatkäger ohne Weiteres selbst zu vertreten in der Lage waren. Im Übrigen ist der Rechtsvertreter der Privatkäger auch an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung nicht erschienen (vgl. act. S 109). Es kann somit zusammengefasst nicht gesagt werden, der Vertreter der Privatkäger hätte die für die Verurteilung der Beschuldigten erforderlichen Unterlagen geliefert oder anderweitig dafür gesorgt, dass seitens der Strafverfolgungsbehörden keine weiteren Untersuchungshandlungen notwendig gewesen und die staatlichen Kosten für die Untersuchung damit gering ausgefallen wären. Allerdings ist vorliegend zu konstatieren, dass die Parteikosten der Privatkäger im Vorverfahren sowie im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Tatvorwürfen gemäss Anklageziffer 1 durch unnötige Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft bzw. der Vorinstanz entstanden sind, da diese die Ungültigkeit des Strafantrags nicht erkannt haben.

Es rechtfertigt sich daher auch unter Billigkeitsgesichtspunkten die von der Vorinstanz den Privatklägern zugesprochene reduzierte Entschädigung in der Höhe von CHF 2'645.-- auf die Staatskasse zu nehmen. Ein darüber hinausgehender Anspruch, wie ihn die Privatkläger mit Rechtsbegehren-Ziffer 3 ihrer Anschlussberufung geltend machen, ist demgegenüber im Lichte der vorstehenden Ausführungen zu verneinen (vgl. E. VI.2.1.2.1 hiervor), womit die Anschlussberufung der Privatkläger in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen ist. Somit ist den Privatklägern für das Vorverfahren bzw. das erstinstanzliche Gerichtsverfahren in teilweiser Gutheissung der Berufung der Beschuldigten sowie in Abweisung der Anschlussberufung der Privatkläger eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'645.-- zu Lasten der Staatskasse zuzusprechen.

### **E. 2.1.3**

Demgegenüber bringt die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihres Parteivortrags im Wesentlichen vor, aus dem graphologischen Gutachten der Forensik der Polizei Basel-Landschaft gehe hervor, dass die Unterschrift auf dem Auszahlungsbeleg vom 11. Oktober 2012 mit leicht höherer Wahrscheinlichkeit von †H. stamme. Da auf dem Originaldokument dieses Belegs allerdings die Beschuldigte den Erhalt von CHF 15'000.-- am Bankschalter unterschriftlich bestätige, sei davon auszugehen, dass sie an diesem Tag allein in der Bankfiliale gewesen sei, um den entsprechenden Geldbetrag abzuheben. Des Weiteren sei anzunehmen, dass die Beschuldigte zu einem späteren Zeitpunkt ihrem Vater eine nicht visierte Kopie zur Unterzeichnung vorgelegt habe, um den Eindruck zu erwecken, Letzterer habe das Geld selbst bei der Bank abgeholt. So habe sie gegenüber den Privatklägern den Anschein erwecken können, †H. habe das Geld selbst bei der Bank abgehoben. Dafür spreche auch die Eingabe ihres Anwalts bei der Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft, Erbschaftsamt (act. 1453 ff.), wonach der Erblasser †H. das Geld selbst bei der Bank bezogen habe. Die Beschuldigte habe sodann nicht erklären können, weshalb zwei verschiedene Versionen des Auszahlungsbeleg bestehen. Es sei schliesslich wohl ein unabsichtlicher Fehler, dass die Beschuldigte selbst das verfälschte Dokument der Staatsanwaltschaft eingereicht hat.

### **E. 2.1.4**

Die Privatkläger verzichten sowohl in ihren schriftlichen Eingaben als auch in ihrem Parteivortrag darauf, auf die Vorbringen der Beschuldigten zur Frage der Falschbeurkundung einzugehen und verweisen auf das Urteil des Strafgerichts vom 8. Dezember 2020 sowie die vorgenannten Ausführungen der Staatsanwaltschaft.

## **E. 2.2**

Parteientschädigung der Beschuldigten

### **E. 2.2.1**

Gemäss Art. 47 StGB sind bei der Strafzumessung das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2).

#### **E. 2.2.1.1**

Der Verteidiger der Beschuldigten im vorinstanzlichen Verfahren, Rechtsanwalt Clemens Wymann, hat für das Vorverfahren sowie das erstinstanzliche Gerichtsverfahren eine Entschädigung in der Höhe von total CHF 22'514.55 inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer geltend gemacht. Nachdem das Strafgericht den vom Verteidiger der Beschuldigten geltend gemachten Stundensatz von CHF 250.-- auf CHF 230.-- herabgesetzt hat, sprach es diesem vom sich daraus ergebenden Totalbetrag in der Höhe von CHF 18'763.40 für 81.58 Stunden eine reduzierte Entschädigung im Umfang von pauschal 10 % zu, was einer Parteientschädigung von CHF 1'876.35 entspricht. Die Beschuldigte beantragt demgegenüber die Neufestlegung der Verfahrenskosten respektive die o/e-Kostenfolge für das erstinstanzliche Verfahren.

### **E. 2.2.2**

Das Gericht bewertet das Verschulden ausgehend von der objektiven Tatschwere. Es muss dazu gemäss Art. 50 StGB festhalten, was die für die Strafzumessung erheblichen Umstände sind und wie es diese gewichtet. Hierzu muss das Gericht in seinem Urteil darlegen, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.5). Es liegt im Ermessen des Sachgerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Es muss nicht auf Umstände ausdrücklich eingehen, die es – ohne dass dies ermessensverletzend wäre – bei der Strafzumessung als nicht massgebend oder nur von geringem Gewicht erachtet (vgl. BGer 6P.66/2006 vom 16. Februar 2007 E. 4). Auch ist das Gericht nicht gehalten, in Zahlen oder Prozentsätzen anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.6). Allerdings muss das Gericht das Gesamtverschulden qualifizieren und die Gesamteinschätzung des Tatverschuldens im Urteil ausdrücklich benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist (leicht, mittelschwer, schwer, sehr schwer). Nachdem das Gericht das Gesamtverschulden qualifiziert hat, muss es die (hypothetische) Strafe, die diesem Verschulden entspricht, innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens bestimmen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Der ordentliche Strafrahmen wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert oder verkleinert, um daraufhin in diesem neuen Strafrahmen die Strafe festzusetzen. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur dann zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart oder zu milde erscheint (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8). Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten, d.h. aufgrund tatunabhängiger Strafzumessungsfaktoren erhöht oder reduziert werden (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.7; BGE 134 IV 132 E. 6.1).

### **E. 2.2.2.1**

Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird, Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Die zu erstattenden Aufwendungen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO bestehen hauptsächlich aus den Kosten der Wahlverteidigung. Das Gesetz sieht eine Entschädigung ausdrücklich nur für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte vor. Dies bedeutet verkürzt gesagt, dass sich sowohl der Beizug eines Verteidigers als auch der von diesem

betriebe Aufwand als angemessen darstellen müssen. Gemäss Botschaft ist eine solche Angemessenheit hinsichtlich des Beizugs eines Verteidigers dann gegeben, wenn die beschuldigte Person aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs und dem Grad der Komplexität des Sachverhalts sowie nach den persönlichen Verhältnissen objektiv begründeten Anlass hatte, einen Anwalt beizuziehen (vgl. Wehrenberg / Frank , a.a.O., Art. 429 StPO N 13 ff.; Yvona Griesser , Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 429 N 4; Schmid / Jositsch , a.a.O., Rz. 1810). Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Anwaltstarifen der Kantone sowie nach dem Zeitaufwand, den der Rechtsvertreter für die Verteidigung der beschuldigten Person aufgewendet hat. Zumindest dem Grunde nach sollen diese Verteidigungskosten voll entschädigt werden. Die Bemühungen des Anwalts müssen im Umfang aber den Verhältnissen entsprechend, d.h. sachbezogen und angemessen sein. Massgebend sind die Natur des Straffalls, die Bedeutung der Sache für die beschuldigte Person, die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, der Zeitaufwand und die Arbeitsqualität, die Anzahl der Besprechungen und Verhandlungen, das erzielte Ergebnis sowie die Verantwortung, die der Anwalt auf sich genommen hat. Der angemessene Aufwand kann überdies durch die Persönlichkeit der beschuldigten Person und deren Umfeld bestimmt werden. Unnötige und übersetzte Kosten sind nicht zu entschädigen, wobei auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Verteidigerbeizugs abgestellt werden muss. Den erbetenen Anwalt trifft in diesem Sinne auch ein Schadensminderungsgebot. Sodann ist das zwischen Beschuldigtem und Wahlverteidiger vereinbarte Honorar (Stundensatzhöhe) für die Festsetzung der Parteientschädigung nicht bindend. Vielmehr richtet sich die Höhe nach den kantonalen Anwaltstarifen. Auch zu entschädigen sind wesentliche Nebenkosten (notwendige Auslagen) der Verteidigung wie etwa Kosten für Fotokopien, Telefongespräche, Fahrtspesen, Verpflegung, Unterkunft, Mehrwertsteuer sowie der Beizug eines nichtamtlichen Dolmetschers. Hingegen wird grundsätzlich der Zeitaufwand betreffend Mandatsübernahme, Sekretariatsarbeit, Rechtsstudium, Bemühungen in parallelen Verfahren, anwaltliche Kürzestaufwände sowie soziale Betreuung nicht entschädigt (vgl. Wehrenberg / Frank , a.a.O., Art. 429 StPO N 15 ff.; Niklaus Ruckstuhl , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 135 N 3; Viktor Lieber , Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 135 N 4; Schmid / Jositsch , a.a.O., Rz. 1811; Niklaus Oberholzer , Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, Rz. 2314 ff. sowie Rz. 486 ff.).

#### **E. 2.2.2.2**

Der Verteidiger der Beschuldigten hat für das vorinstanzliche Verfahren mit Honorarnote vom 7. Dezember 2020 eine Entschädigung in der Höhe von total CHF 20'395.-- für 81.58 geleistete Stunden bei einem Stundensatz von CHF 250.-- zuzüglich Auslagen in der Höhe von CHF 509.90 sowie Mehrwertsteuer von 8.0% auf CHF 9'799.--, somit CHF 754.50, sowie 7.7 % auf CHF 11'105.90, somit CHF 855.15, dementsprechend eine Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 1'609.65, geltend gemacht. Daraus resultierte ein Honorar von total CHF 22'514.55 (vgl. act. S 343). Hinsichtlich des anwendbaren Stundensatzes ist vorliegend die Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Landschaft vom 17. November 2003 (Tarifordnung, TO; SGS 178.112) massgebend. Gemäss § 3 Abs. 1 TO beträgt das Honorar CHF 200.-- bis CHF 350.-- pro Stunde, je nach Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, der damit verbundenen Verantwortung und der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der zahlungspflichtigen oder der auftraggebenden Person. Praxisgemäss legt das Kantonsgericht in mittelschweren Fällen den Stundenansatz auf CHF 250.-- fest, während leichten Fällen ein geringerer

Honoraransatz von CHF 220.-- bis CHF 230.-- pro Stunde zu Grunde gelegt wird. In komplexen Fällen wird ausnahmsweise ein höherer Stundenansatz bestimmt, wobei hinsichtlich der Annahme von komplexen Fällen in der Regel Zurückhaltung geübt wird. Im vorliegenden Fall weist der Verteidiger in seiner Honorarnote vom 7. Dezember 2020 einen Stundenansatz von CHF 250.-- aus, was das Kantonsgericht mit der Vorinstanz als zu hoch erachtet. Der vorliegende Fall ist weder in sachverhaltlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex. Dementsprechend ist der Stundensatz, wie die Vorderrichter zutreffend ausgeführt haben, von CHF 250.-- auf angemessene CHF 230.-- herabzusetzen. Aufgrund des vorliegenden Verfahrensausgangs, wonach der mit Anklageziffer 1 angeklagte Lebenssachverhalt einzustellen war und die Beschuldigte darüber hinaus mit ihrer Berufung bezüglich Anklageziffer 2 sowie bezüglich Sanktion und Entschädigungsfolgen teilweise obsiegt, ist ihr in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils eine reduzierte Entschädigung im Umfang von 90 % zuzusprechen. Wie bereits die Vorinstanz festgestellt hat, ergibt das Studentotal von 81.58 Stunden des vormaligen Verteidigers der Beschuldigten, Rechtsanwalt Clemens Wymann, für das Vorverfahren sowie das erstinstanzliche Gerichtsverfahren bei einem Stundensatz von CHF 230.-- einen Betrag von CHF 18'763.40. 90 % hiervon entsprechen CHF 16'887.05. Hinzuzurechnen sind 90 % der geltend gemachten Auslagen von CHF 509.90, was einem Betrag von CHF 458.90 entspricht. Weiter hinzuzuschlagen sind 90 % der jeweiligen Mehrwertsteuerbeträge gemäss Honorarnote, d.h. 90 % von CHF 754.50 (8 % Mehrwertsteuer) sowie CHF 855.15 (7.7 % Mehrwertsteuer). Demnach sind zum zu entschädigenden Betrag CHF 679.05 (8 % Mehrwertsteuer) sowie CHF 769.65 (7.7 % Mehrwertsteuer), somit CHF 1'448.70 Mehrwertsteuer hinzuzuschlagen. Insgesamt ergibt dies ein reduziertes Honorar von CHF 18'794.65. Dementsprechend ist dem Verteidiger der Beschuldigten im vorinstanzlichen Verfahren, Rechtsanwalt Clemens Wymann, für seine Aufwendungen eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von CHF 18'794.65 (inklusive Auslagen von CHF 458.90 sowie Mehrwertsteuer) zulasten der Staatskasse zuzusprechen. Eine Kostenauflegung gegenüber den Privatklägern erscheint auch hier aus den vorgenannten Gründen als unbillig (Art. 432 Abs. 2 StPO; vgl. E. VI.1.2.3 hiervor).

## **E. 2.3**

Rechtliches

### **E. 2.3.1**

In casu ist die Beschuldigte der Urkundenfälschung schuldig zu sprechen. Demgemäss ist der Strafrahmen von Art. 251 Ziff. 1 StGB von einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe für die Festsetzung der Strafe heranzuziehen. Dabei geht das Kantonsgericht mit der Vorinstanz zu Gunsten der Beschuldigten davon aus, bei der Verfälschung des Belegs "Bargeldauszahlungen von E. an A. " habe es sich um eine Handlungseinheit und nicht um mehrere Urkundendelikte gehandelt.

### **E. 2.3.2**

Bei der objektiven Tatschwere muss geprüft werden, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist (vgl. Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, Rz. 73). Die objektive Tatschwere beschreibt die Tat, wie sie nach aussen in Erscheinung getreten ist, und bewertet diese objektiv festgestellten Tatsachen nach strafrechtlichen Kriterien (vgl. Mathys, a.a.O., Rz. 77). Im Rahmen dessen sind das Ausmass der Verletzung und Gefährdung des Rechtsgutes sowie die Art und Weise des

Tatvorgehens zu berücksichtigen (vgl. Art. 47 Abs. 2 StGB sowie Mathys , a.a.O., Rz. 89 ff., 96 ff.). Dabei ist auch die kriminelle Energie bedeutend, die durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird (BStGer SK.2014.30 vom 9. Dezember 2014, E. 6.3; Hans Wiprächtiger / Stefan Keller , Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 47 N 90 ff.). Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die Beschuldigte durch die Fälschung des Dokuments "Bargeldauszahlungen von E. an A. ", welche zwar nur unter Zuhilfenahme besonderer forensischer Ausrüstung und Kenntnisse aufgedeckt werden konnte, jedoch in Tatausführung keinen besonderen Aufwand erforderte, eine gewisse Raffinesse offenbart hat. Das Kantonsgericht bewertet das objektive Tatverschulden im Vergleich zu anderen denkbaren Tatvarianten noch als leicht.

### **E. 2.3.3**

In einem nächsten Schritt ist das subjektive Tatverschulden zu bewerten. Es stellt sich die Frage, wie der Beschuldigten die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Insbesondere sind hierbei die Beweggründe für die Tat zu beleuchten (vgl. Art. 47 Abs. 2 StGB sowie Mathys , a.a.O., Rz. 144 ff., 148 ff., m.w.H.). Dabei spielen nebst der Frage einer verminderten Schuldfähigkeit (Art. 19 StGB) weitere subjektive Verschuldenskomponenten (zum Beispiel die Strafmilderungsgründe gemäss Art. 48 StGB) eine Rolle. Egoistische und verwerfliche Beweggründe oder ein Handeln aus eigenem Antrieb erhöhen das Verschulden, während beispielsweise ein Handeln mit Eventualvorsatz (statt direktem Vorsatz), eine verminderte Schuldfähigkeit, ein unvollendeter Versuch oder die in Art. 48 StGB genannten Strafmilderungsgründe das Verschulden mindern (vgl. ausführlich zu den Strafminderungsgründen Mathys , a.a.O., Rz. 334 ff.). Beim subjektiven Tatverschulden ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Beschuldigte sich um die administrativen und pflegerischen Belange ihres betagten Vaters gekümmert hat, was ihre Fälschungshandlung ungeachtet ihres Motivs – sei es Zwecks Beweissicherung oder aber in Bereicherungsabsicht – indes nicht zu entschuldigen vermag. Auch nicht, dass gemäss der öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügung vom 25. Januar 2007 von †H. (vgl. Beilagenordner 3, Eingaben A. zur Anzeige MU1 15 2399, Lasche "Testament") sowie der vom 9. Februar 2009 datierenden "Anordnung der erbrechtlichen Ausgleichung" (act. 1729 f.) die Geschwister der Beschuldigten von ihrem Vater diverse lebzeitige Zuwendungen erhalten haben sollen. Zum deliktischen Willen der Beschuldigten ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sie direktvorsätzlich gehandelt hat. Das Kantonsgericht stuft das subjektive Tatverschulden daher insgesamt als neutral ein.

### **E. 2.3.4**

Da nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit der betroffenen Person eingreift (vgl. BGer 6B\_436/2018 vom 24. September 2018 E. 1.2 mit Hinweisen) und vorliegend keine Gründe ersichtlich sind, die eine Freiheitsstrafe als notwendig erscheinen lassen, ist eine Geldstrafe auszusprechen. Dabei ist zu beachten, dass das streitgegenständliche Verfahren bereits seit fast sieben Jahren hängig ist (act. 263) und sich die Beschuldigte währenddessen stets wohl verhalten hat. Auch ist bei der Bemessung der Strafe strafmildernd zu berücksichtigen, dass im August 2022 zwei Drittel der Verfolgungsverjährungsfrist abgelaufen sind. Die Akten zeigen im Weiteren, dass die Beschuldigte keine Vorstrafen aufweist und seit dem vorliegenden Verfahren in keine weiteren Strafuntersuchungen involviert gewesen ist. Auch das übrige Vorleben und die

persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten erscheinen unauffällig. Wie die Beschuldigte vor Strafgericht ausgesagt hat, soll das Strafverfahren allerdings dazu geführt haben, dass sie ihre politische Karriere hat aufgeben müssen (vgl. act. S 111 sowie act. S 131). Was das Nachtatverhalten und das Verhalten im Strafverfahren betrifft, so hat die Beschuldigte den ihr vorgeworfenen äusseren Geschehensablauf stets bestritten und weder Reue noch Einsicht gezeigt, was als neutral zu werten ist. Gründe für eine besondere Strafempfindlichkeit sind vorliegend keine ersichtlich. Dementsprechend ist ausgehend vom vorstehend festgestellten Verschulden im Ergebnis eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen festzusetzen.

#### **E. 2.3.5**

Unter Berücksichtigung der Angaben der Beschuldigten, wonach sie ein jährliches Einkommen von CHF 23'000.-- zuzüglich einer monatlichen IV-Rente von CHF 700.-- erzielt, ihr Ehemann eine monatliche Rente von CHF 5'000.-- bzw. ab August 2022 von CHF 4'000.-- bezieht, sie gemeinsam Eigentümer einer Wohnung im Wert von CHF 600'000.-- sind und gemeinsam einen monatlichen Hypothekarzins von CHF 400.-- zu tragen haben, erachtet das Kantonsgericht einen Tagessatz von CHF 80.-- als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten angemessen.

#### **E. 2.4**

Schliesslich kommt das Kantonsgericht zum Schluss, dass die der Beschuldigten auferlegte Geldstrafe von 90 Tagessätzen à CHF 80.-- bedingt ausgesprochen werden kann, da der Beschuldigten – wie bereits die Vorderrichter zutreffend festgestellt haben – eine gute Legalprognose zu stellen ist. Die Beschuldigte weist – wie dargelegt – keine Vorstrafen auf und hat sich seit den vorliegend inkriminierten Delikten, welche nun bereits mehrere Jahre zurückliegen, nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Angesichts dieser Ausgangslage ist von einem künftigen Wohlverhalten auszugehen. Dementsprechend ist in Anwendung von Art. 42 Abs. 1 StGB die Geldstrafe bedingt auszusprechen, wobei das Berufungsgericht die Minimaldauer der Probezeit von zwei Jahren gemäss Art. 44 Abs. 1 StGB als sachgerecht erachtet.

#### **E. 2.5**

Auf die von der Staatsanwaltschaft geforderte Verbindungsbusse von CHF 3'000.-- ist unter Berücksichtigung der relativ langen Verfahrensdauer von fast sieben Jahren sowie des Umstands, dass die Beschuldigte keine Vorstrafe aufweist und seit den vorliegenden Verfahren in keine weiteren Strafuntersuchungen involviert gewesen ist, zu verzichten.

#### **E. 2.6**

Die Beschuldigte ist somit zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen à CHF 80.-- zu verurteilen. Da das StGB in der vor dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung bezüglich des Sanktionenrechts zu keinem milderem Ergebnis führen würde, erübrigen sich hier Ausführungen zum "lex mitior"-Grundsatz. Demgemäss ist die Berufung der Beschuldigten insofern teilweise gutzuheissen, als sie durch den Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Anklageziffer 2 sowie durch die Abänderung des Strafpunktes bzw. der Sanktionsart obsiegt. Im Übrigen ist das vorinstanzliche Urteil in Abweisung der Berufung der Beschuldigten bezüglich der Verurteilung gemäss Anklageziffer 3 zu bestätigen. IV. Zivilforderung der Privatkläger

#### **E. 3**

## Kosten des Berufungsverfahrens

### E. 3.1

Ordentliche Kosten Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens, mithin der teilweisen Verfahrenseinstellung zufolge Nichteintretens auf die Berufung der Beschuldigten, wobei der Staatsanwaltschaft bzw. dem Strafgericht anzulasten ist, dass die Verfahrenseinstellung nicht bereits früher erfolgt ist, gehen die Kosten des Nichteintretensbeschlusses vom 8. April 2022 in der Höhe von CHF 1'500.-- zulasten des Staates. Die übrigen Verfahrenskosten des Kantonsgerichts von CHF 12'200.-- bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 12'000.-- (§ 12 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte, GebT, SGS 170.31) sowie Auslagen von CHF 200.-- werden zufolge der teilweisen Gutheissung der Berufung der Beschuldigten sowie der vollumfänglichen Abweisung der Anschlussberufung der Privatkläger sowie in Anbetracht des Umstandes, wonach die Berufung der Beschuldigten jedenfalls teilweise auf unnötige Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft respektive der Vorinstanz zurückzuführen ist, zu 10 % bzw. CHF 1'220.-- der Beschuldigten und zu 10 % bzw. CHF 1'220.-- den Privatklägern auferlegt, während sie im Umfang von 80 % bzw. CHF 9'760.-- auf die Staatskasse zu nehmen sind.

#### E. 3.1.1

In ihrem Urteil vom 8. Dezember 2020 führen die Vorderrichter aus, bei den Akten finde sich eine Aufstellung mit dem Titel "Bargeldauszahlungen von E. an A. ", gemäss welcher †H. an acht verschiedenen Daten den Erhalt von Teilbeträgen von zusammengerechnet CHF 202'000.-- quittiert zu haben scheine. Die Forensik der Polizei Basel-Landschaft habe zu diesem Schriftstück ein Gutachten erstellt, welches ergebe, die Wahrscheinlichkeit, †H. sei Urheber der Unterschriften auf diesem Dokument, sei grösser, als dass es sich um Fälschungen handle. Überdies habe die forensische Untersuchung unter Zuhilfenahme von Infrarot-Lumineszenz gezeigt, auf der streitbetroffenen Quittung seien Eintragungen unkenntlich gemacht worden. Ursprünglich habe der inkriminierte Beleg Quittierungen für die Monate Januar bis August 2012 enthalten, wobei †H. monatlich für den Erhalt von jeweils CHF 600.-- gezeichnet habe. Die Beschuldigte sei mit den Ergebnissen der forensischen Untersuchung, wonach auf dem streitgegenständlichen Schriftstück Eintragungen unkenntlich gemacht und ersetzt worden seien, durch die Staatsanwaltschaft in deren Einvernahme vom 13. Dezember 2016 konfrontiert worden. Dabei habe sie angegeben, nichts von einer Fälschung zu wissen. Ferner habe sie angegeben, es könne sich bei den CHF 600.-- um Haushaltsgeld handeln, welches ihr Bruder, M. , dem Vater monatlich habe übergeben müssen. Allenfalls handle es sich bei den Spuren auf dem inkriminierten Beleg um Durchdrucke eines anderen Dokuments. Ferner habe die Beschuldigte angegeben, ihrem Vater jeweils bei jeder Bargeldübergabe die inkriminierte Aufstellung zur Unterzeichnung vorgelegt zu haben. In der Schlusseinvernahme vom 10. September 2018 habe die Beschuldigte sodann ihre Aussage widerrufen und zu Protokoll gegeben, sie habe bei ihrer früheren Aussage unter Stress gestanden. Sie könne sich nicht alles merken und habe viel zu tun. Der Originalbeleg habe sich entgegen ihrer früheren Aussage stets bei †H. befunden. Allfällige Manipulationen am streitbetroffenen Dokument müssten von einer Drittperson vorgenommen worden sein. Im Jahre 2012 habe der Vater

nicht mehr jeden Monat für das Haushaltsgeld von M. in der Höhe von monatlich CHF 600.-- quittiert. An diesen Ausführungen habe die Beschuldigte auch anlässlich der strafgerichtlichen Hauptverhandlung festgehalten. Gestützt auf die gutachterlichen Feststellungen sowie die Aussagen der Beschuldigten sind die Vorderrichter sodann zum Schluss gekommen, dass es sich bei den von der Forensik der Polizei Basel-Landschaft entdeckten Spuren auf dem Dokument "Bargeldauszahlungen von E. an A. " um unkenntlich gemachte Eintragungen und nicht um Durchdrucke eines anderen Dokuments handle. Dabei sei auszuschliessen, eine andere Person als die Beschuldigte könnte die streitgegenständlichen Änderungen an diesem Beleg vorgenommen haben, da die aus dem inkriminierten Dokument ersichtlichen abgeänderten Beträge und Daten alle mit Bargeldbezügen, welche erwiesenermassen durch die Beschuldigte erfolgt seien, korrespondieren würden. Insgesamt erachtete es das Strafgericht als erwiesen, die Beschuldigte habe das Dokument "Bargeldauszahlungen von E. an A. " abgeändert, um den Anschein zu erwecken, sie habe ihrem Vater die aus diesem Beleg nunmehr hervorgehenden Geldbeträge in bar übergeben, während sie in Tat und Wahrheit das fragliche Bargeld in Bereicherungsabsicht unrechtmässig in eigenem Nutzen verwendet habe. Dementsprechend sahen die Vorderrichter den Sachverhalt gemäss Anklageziffer 3 als erstellt und damit den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB als erfüllt an und sprachen die Beschuldigte somit gestützt auf diese Bestimmung schuldig.

#### **E. 3.1.2**

Demgegenüber bringt die Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung vor Kantonsgericht im Wesentlichen vor, sie könne sich nicht erklären, wieso die Aufstellung "Bargeldauszahlungen von E. an A. " nicht mehr sichtbare Einträge aufweise. Es sei ihr unklar, von wem diese ursprünglichen Einträge stammen würden, zumal die entsprechende Schrift ihr nicht zugewiesen werden könne. Die Beschuldigte habe ihren Vater gar nicht täuschen können, da dieser stets über sämtliche Bankbewegungen informiert gewesen sei. Zudem hätte die Beschuldigte nie das Original des fraglichen Dokuments den Strafbehörden übergeben, wenn sie dieses tatsächlich selbst gefälscht hätte. Vielmehr hätte sie ohne Weiteres das Original vernichten können. Letztlich sei unklar, was mit der fraglichen Aufstellung genau passiert sei, sicher aber sei diese nicht nachträglich von der Beschuldigten abgeändert worden, weshalb sie vom Vorwurf der Urkundenfälschung freizusprechen sei.

#### **E. 3.1.3**

Dem hält die Staatsanwaltschaft entgegen, aus dem graphologischen Gutachten der Forensik der Polizei Basel-Landschaft gehe hervor, dass die ursprünglichen Schriftzüge auf dem Dokument "Bargeldauszahlungen von E. an A. " unkenntlich gemacht und die sichtbaren Daten und Beträge nachträglich ausgeführt worden seien. Die Beschuldigte habe zu diesen Manipulationen unterschiedliche und keine glaubhaften Aussagen getätigt. So habe sie im Rahmen ihrer Einvernahme vom 13. Dezember 2016 eine Version geschildert, wonach das untersuchte Dokument wohl jeweils unter demjenigen Dokument gelegen habe, auf dem ihr Vater ihr jeweils den Erhalt von CHF 600.-- quittiert habe. Dies sei jedoch praktisch unmöglich, da sowohl die sichtbaren Verfälschungen als auch die unkenntlich gemachten Einträge jeweils exakt innerhalb der vorgedruckten Zeilen angebracht seien. Ausserdem gehe auch aus dem graphologischen Gutachten klar hervor, dass es sich bei den nicht sichtbaren Daten und Beträgen nicht um Durchdrucke, sondern um nachträglich

unkenntlich gemachte Schriftzüge handle, die auf eine Art und Weise radiert oder gelöscht worden seien. Infolgedessen sei davon auszugehen, dass †H. auf dem Dokument den monatlichen Erhalt von CHF 600.--, wahrscheinlich das Haushaltsgeld von M. , quittiert habe, nicht aber die acht nachträglich als Verfälschung eingetragenen Beträge im Gesamtwert von CHF 202'000.--. Es gebe viele Indizien, die für eine Täterschaft der Beschuldigten sprechen würden. Hinweise darauf, dass die Urkundenfälschung durch eine andere Person begangen worden sei, seien indes nicht ersichtlich.

#### **E. 3.1.4**

Die Privatkläger ihrerseits verweisen anlässlich ihres Parteivortrags auf die Erwägungen des Strafgerichts im Urteil vom 8. Dezember 2020 sowie die an der Hauptverhandlung getätigten Ausführungen der Staatsanwaltschaft. Es seien genügend Beweise und Indizien vorhanden, welche eine Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils rechtfertigten.

#### **E. 3.2**

**Ausserordentliche Kosten** Was die ausserordentlichen Kosten betrifft, so richten sich laut Art. 436 Abs. 1 StPO Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Art. 429 bis 434 StPO. Diesen Bestimmungen ist zwar keine Regelung im Sinne von Art. 428 Abs. 1 StPO zu entnehmen, dessen ungeachtet hat sich indes auch der Anspruch auf Entschädigung im Rechtsmittelverfahren nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens zu orientieren (vgl. Patrick Guidon , Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, Rz. 578; Niklaus Schmid / Daniel Jositsch , Praxiskommentar StPO, 3. Aufl. 2018, Art. 436 N 1; Wehrenberg / Frank , a.a.O., Art. 436 StPO N 4). Der Verteidiger der Beschuldigten, Advokat Roman Baumgartner, macht in seiner Honorarnote vom 14. Juni 2022 einen Aufwand von total 25.88 Stunden zu je CHF 250.-- zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer für das Berufungsverfahren geltend, wobei er die Bemühungen der Berufungsverhandlung mit Ausnahme der Anreise noch nicht berücksichtigt hat. Entsprechend dem bereits Dargelegten (vgl. E. VI.2.2.2.2) erhellt, dass ein Stundenansatz des Verteidigers von grundsätzlich CHF 230.-- angemessen ist. Der zu entschädigende Aufwand für die Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht beläuft sich auf drei Stunden. Dies ergibt einen dem Umfang und der Komplexität des Verfahrens angemessenen Gesamtaufwand von total 28.88 Stunden. Daraus resultiert ein Betrag von total CHF 6'804.15 (inkl. Auslagen von CHF 161.--), worauf eine Mehrwertsteuer von CHF 523.90 zu entrichten ist. Das Honorar beläuft sich damit auf total CHF 7'328.05. Zuzugabe der teilweisen Verfahrenseinstellung sowie der teilweisen Gutheissung der Berufung ist der Beschuldigten eine reduzierte Parteientschädigung von 90 % und somit ein Betrag in der Höhe von CHF 6'595.25 zulasten des Staates zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO). Im Lichte des vorstehend Dargelegten erscheint auch hinsichtlich der Parteikosten des Berufungsverfahrens eine Kostenauflegung gegenüber den Privatklägern als unbillig (Art. 432 Abs. 2 StPO; vgl. E. VI.2.2.2.2 hiervor). Den Privatklägern ist zufolge vollumfänglicher Abweisung ihrer Anschlussberufung, welche einzig ihre Zivilforderung betrifft, keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 StPO e contrario). VII.

#### **E. 3.3**

**Rechtliches** Zu den objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Tatbestands der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden (vgl. E. II.2.3.1 f.).

### E. 3.4

Ergebnis Mit der Vorinstanz ist vorliegend festzustellen, dass die Beschuldigte durch ihr Vorgehen den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB in der Variante des Verfälschens einer Urkunde verwirklicht hat. Die ursprünglich aus dem inkriminierten Dokument "Bargeldauszahlungen von E. an A. " ersichtlichen Erklärungen von †H. , er habe an verschiedenen Daten im Jahre 2012 monatliche Barbeträge von CHF 600.-- erhalten, sind dergestalt abgeändert worden, sodass aus dem verfälschten Beleg andere Daten und um ein Vielfaches höhere Geldbeträge hervorgehen. Aufgrund dieser Abänderungen stimmt der ursprüngliche Urheber der Urkunde – †H. – nicht mehr mit dem nunmehr tatsächlichen Aussteller der Urkunde – der Beschuldigten – überein, während der Beleg nach wie vor den Anschein erweckt, die darin enthaltenen Erklärungen stammten von †H. . Mit anderen Worten ist der gedankliche Inhalt der von †H. verkündeten Erklärungen durch die Beschuldigte eigenmächtig abgeändert worden (vgl. BGer 6B\_600/2016 vom 1. Dezember 2016 E. 2.3.2). Die grundsätzliche Bestimmung und Eignung des Schriftstücks "Bargeldauszahlungen von E. an A. " zum Beweis einer Tatsache von rechtlicher Bedeutung im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB, nämlich der Bargeldübergaben seitens der Beschuldigten an †H. , ist fraglos zu bejahen. Dementsprechend hat sie durch die Abänderung des Dokuments "Bargeldauszahlungen von E. an A. " den objektiven Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in der Tatbestandsvariante des Verfälschens einer Urkunde verwirklicht. In subjektiver Hinsicht ist zu konstatieren, dass die Beschuldigte fraglos vorsätzlich gehandelt hat, wollte sie doch mit der Abänderung des inkriminierten Belegs "Bargeldauszahlungen von E. an A. " in erbrechtlichen Verfahren den Anschein erwecken, sie habe ihrem Vater die entsprechenden Bargeldbeträge übergeben. Die von Art. 251 Ziff. 1 StGB verlangte Vorteilsabsicht ist ebenfalls zu bejahen, weil diese auf jegliche Besserstellung, sei sie vermögensrechtlicher oder sonstiger Natur, gerichtet sein kann (vgl. E. II.2.3.2 hiervor). Da die Beschuldigte den inkriminierten Beleg für erbrechtliche Verfahren verwenden wollte, handelte sie klarerweise mit Vorteilsabsicht. Nicht zu beurteilen ist im vorliegenden Verfahren zufolge der mit Beschluss vom 8. April 2022 erfolgten teilweisen Verfahrenseinstellung hinsichtlich der mit Anklageziffer 1 angeklagten Handlungen, welches Motiv hinter dem Vorgehen der Beschuldigten gestanden ist bzw. ob sie Gelder veruntreut hat, und falls ja, in welcher Höhe. Da weder Rechtfertigungsnoch Schuldausschlussgründe ersichtlich sind, ist die Beschuldigte somit der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen und ihre Berufung in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen. III. Strafzumessung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.